



BADEORDNUNG

Nutzungsregelungen der Badebereiche am Raßnitzer See und Wallendorfer See

1.
Die eingerichteten Badestellen sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Schkopau.
2.
Es darf nur in den durch Bojen abgegrenzten Bereichen am Raßnitzer See und Wallendorfer See gebadet werden. Das Baden außerhalb dieser gekennzeichneten Flächen ist verboten. Die Nutzung der Badestelle erfolgt auf eigene Gefahr.
3.
Nacktbaden ist untersagt.
4.
Aufgrund wechselnder Wasserstände kann eine örtliche Ausweisung eines Nichtschwimmer-bereiches nicht erfolgen.
Nichtschwimmer dürfen nur in Begleitung erwachsener Schwimmer im Wasser baden.
5.
Kinder unter 7 Jahren dürfen die Badestelle nur unter Begleitung Erwachsener betreten.
6.
Hunde dürfen in den durch Bojen gekennzeichneten Badebereichen am Raßnitzer und Wallendorfer See nicht ins Wasser. Hunde sind an der Leine zu führen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Hund so zu führen, dass keine Gefahr für andere Personen oder Sachen besteht.
7.
Das Befahren der durch Bojen gekennzeichneten Badestellen mit Wasserfahrzeugen und Windsurfen ist nicht erlaubt.
8.
Das Befahren mit Wasserfahrzeugen und das Windsurfen sind auf dem Wallendorfer See erlaubt. Auf dem Raßnitzer See ist nur das Windsurfen erlaubt.

9.

Die Einrichtung der Badestellen sowie das Gelände sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Nutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Verursacher für den Schaden. Anfallender Müll ist selbstständig in den vorhandenen Mülleimern zu beseitigen.

10.

Das Entfachen von offenen Feuern, das Grillen, das Zelten sowie das Übernachten sind im gesamten Bereich des Landschaftsschutzgebietes am Wallendorfer See und Raßnitzer See verboten.

11.

Mitgeführte Radioempfänger, Tonträger o. Ä. sind so zu nutzen, dass andere Gäste oder Nutzer nicht belästigt werden.

12.

Das Befahren der Wege und Grünflächen im Bereich der Badestelle ist für Personenkraftwagen, motorisierte Zweiräder und E-Bikes ohne Ausnahmegenehmigung grundsätzlich verboten.

13.

Die Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Sonderveranstaltungen im Bereich der Badestellen sind genehmigungspflichtig. Die entsprechende Erlaubnis ist bei der Gemeinde Schkopau, Ordnungsamt zu beantragen.

14.

Die festgelegten Regeln dienen der Gewährleistung von Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den festgelegten Badebereichen und sind für die Nutzer der Bereiche verbindlich.

15.

Den Anordnungen, der für die Aufsicht und Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung eingesetzten Personen, ist Folge zu leisten.

16.

Verstöße gegen die Festlegungen werden gemäß § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) durch die Gemeinde Schkopau geahndet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis zu 1.000,00 € belangt werden.

Schkopau, den 23.07.2020


Ringling
Bürgermeister